

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

01.05.1996

7.74.00 Nr. 1

Verordnung über die Erste Staatsprüfung
für das Lehramt an beruflichen Schulen

GVBl. 1966 I S. 111;
GVBl. 1970 I S. 747; Änderung vom 03.12.1970 - eingearbeitet
GVBl. 1979 I S. 281; Änderung vom 18.12.1979 - eingearbeitet

Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen

Vom 21. April 1966

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt

Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Studiendauer, Diplomprüfung
- § 3 Praktische Berufsausbildung, Hospitation und sozialpädagogisches Praktikum
- § 4 Teile der Prüfung
- § 5 Klausur
- § 6 Mündliche Prüfung

Zweiter Abschnitt

Prüfungsverfahren

- § 7 Wissenschaftliches Prüfungsamt
- § 8 Mitglieder des Prüfungsamtes
- § 9 Prüfungsausschüsse
- § 10 Prüfungstermine
- § 11 Meldung zur Prüfung
- § 12 Zulassung zur Prüfung
- § 13 Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 14 Wiederholungsprüfung
- § 15 Rücktritt von der Prüfung
- § 16 Ausschluß von der Prüfung
- § 17 Zeugnis
- § 18 Prüfungsgebühren

Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen	01.05.1996	7.74.00 Nr. 1	S. 2
--	------------	----------------------	------

Dritter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 19 Übergangsregelung

§ 20 Inkrafttreten

Auf Grund des § 24 Abs. 4 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 9. Mai 1963 (GVBl. I S. 65), geändert durch das Gesetz vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 81), wird verordnet:

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

(1) Das Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen an der Justus-Liebig-Universität in Gießen wird durch die Erste Staatsprüfung abgeschlossen.

(2) In der Prüfung soll der Bewerber nachweisen, daß er die wissenschaftlichen Voraussetzungen besitzt, um das Amt eines Lehrers und Erziehers an beruflichen Schulen aus eigener Verantwortung auszuüben.

§ 2 Studiendauer, Diplomprüfung

(1) Der Bewerber muß ein ordnungsgemäßes Studium in der von ihm gewählten Fachrichtung von mindestens acht Semestern abgeleistet haben. Dazu gehört, daß er im Rahmen seines Studiums mindestens je zehn Wochenstunden einschließlich je zweier Seminare in den beiden in § 5 Abs. 1 genannten Bereichen belegt hat.

(2) Der Bewerber muß ferner die Diplomprüfung in der von ihm gewählten Fachrichtung an der Justus-Liebig-Universität gemäß der jeweils geltenden Diplomprüfungsordnung bestanden haben.

(3) Über die Anrechnung von Studiensemestern, die an deutschen oder ausländischen Hochschulen abgeleistet worden sind, und über die Anerkennung einer an anderen Hochschulen abgelegten Diplomprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes.

§ 3 Praktische Berufsausbildung, Hospitation und sozialpädagogisches Praktikum

(1) Der Bewerber muß die nach den jeweils geltenden Vorschriften erforderliche praktische Berufsausbildung nachweisen.

(2) Der Bewerber muß mindestens vier Wochen in einer beruflichen Schule der von ihm gewählten Fachrichtung hospitiert und ein mindestens vierwöchiges sozialpädagogisches Praktikum abgeleistet haben. Hospitation und Praktikum sind während der Semesterferien abzuleisten.

§ 4 Teile der Prüfung

Die Erste Staatsprüfung umfaßt

1. eine Klausur,
2. eine mündliche Prüfung.

Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen	01.05.1996	7.74.00 Nr. 1	S. 3
--	------------	----------------------	------

§ 5 Klausur

(1) Der Bewerber hat eine dreistündige Klausur nach eigener Wahl aus dem Bereich

1. der Allgemeinen Erziehungswissenschaft oder
2. der Berufs- und Wirtschaftspädagogik

anzufertigen.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes bestimmt das Mitglied des Prüfungsausschusses, das das Thema der Klausur festlegt und die Klausur beurteilt. In einem schriftlichen Gutachten sind die Vorzüge und Schwächen der Arbeit zu kennzeichnen und eine Note nach § 13 Abs. 1 vorzuschlagen. Die Note für die Klausur wird durch den Prüfungsausschuß festgesetzt.

§ 6 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuß abzulegen. Sie erstreckt sich auf die beiden in § 5 Abs. 1 genannten Bereiche. Der Prüfungsausschuß setzt die Noten für jeden Bereich der mündlichen Prüfung fest.

(2) Die mündliche Prüfung findet als Gruppen- oder Einzelprüfung statt; die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Prüfung soll je Bereich und Bewerber in der Regel nicht mehr als 30 Minuten dauern.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes legt den Termin für die mündliche Prüfung fest und teilt ihn dem Bewerber und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses spätestens drei Wochen vor der Prüfung mit.

(4) Kann der Bewerber zu dem angegebenen Zeitpunkt nicht erscheinen, so hat er dies spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfung dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes mitzuteilen und zu begründen. Der Vorsitzende entscheidet, ob es gerechtfertigt ist, die Prüfung zu verschieben. Versäumt der Bewerber den Zeitpunkt ohne rechtzeitige Mitteilung, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Weist der Bewerber später nach, daß er die Prüfung ohne sein Verschulden versäumt hat, kann der Vorsitzende des Prüfungsamtes einen neuen Termin für die mündliche Prüfung bestimmen.

(5) Während der mündlichen Prüfung führt ein Mitglied des Prüfungsausschusses die Niederschrift, aus der die gestellten Fragen und Aufgaben und die Art ihrer Beantwortung oder Lösung sowie die Benotung der Prüfung ersichtlich sind; eine nachträgliche Änderung ist unzulässig.

Zweiter Abschnitt

Prüfungsverfahren

§ 7 Wissenschaftliches Prüfungsamt

(1) Die Erste Staatsprüfung wird vor dem Wissenschaftlichen Prüfungsamt für das Lehramt an beruflichen Schulen bei der Justus-Liebig-Universität abgelegt.

(2) Das Prüfungsamt untersteht dem Kultusminister; der Kultusminister, der Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten und ihre Beauftragten können an den Sitzungen der Prüfungsausschüsse und an den Prüfungen teilnehmen.

§ 8 Mitglieder des Prüfungsamtes

(1) Das Prüfungsamt besteht aus dem Leiter, einem ersten und einem zweiten Stellvertreter sowie weiteren Mitgliedern.

(2) Zum Vorsitzenden, zu stellvertretenden Vorsitzenden und zu weiteren Mitgliedern des Prüfungsamtes können Angehörige des Lehrkörpers der Justus-Liebig-Universität und anderer wissenschaftlicher

Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen	01.05.1996	7.74.00 Nr. 1	S. 4
--	------------	----------------------	------

Hochschulen des Landes Hessen sowie fachkundige Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Schuldienst berufen werden. Der Vorsitzende soll mit den Aufgaben des beruflichen Schulwesens landwirtschaftlicher, hauswirtschaftlicher oder nahrungsgewerblicher Fachrichtung aus eigener Erfahrung vertraut sein.

(3) Der Kultusminister beruft im Einvernehmen mit dem Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten die Mitglieder des Prüfungsamtes für die Dauer von drei Jahren. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder die Geschäfte so lange weiter, bis die neuen Mitglieder berufen sind.

§ 9 Prüfungsausschüsse

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes bildet aus den Mitgliedern des Prüfungsamtes einen oder mehrere Prüfungsausschüsse. Jeder Prüfungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden, der vom Leiter des Prüfungsamtes bestimmt wird, und zwei weiteren Mitgliedern. Die in § 5 Abs. 1 genannten Bereiche sollen durch fachkundige Prüfer vertreten sein.

(2) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsamtes und seine Stellvertreter sind befugt, in der mündlichen Prüfung Fragen zu stellen.

(4) Entscheidungen, die in dieser Verordnung nicht ausdrücklich den Prüfungsausschüssen zugewiesen sind, trifft der Vorsitzende des Prüfungsamtes.

§ 10 Prüfungstermine

Die Prüfung findet in der Regel jährlich zweimal, und zwar im Frühjahr und im Herbst, statt.

§ 11 Meldung zur Prüfung

(1) Die Meldung zur Prüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsamtes zu richten; sie kann frühestens zwei Wochen vor Vorlesungsschluß des achten Semesters und soll spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsschluß des zehnten Semesters erfolgen.

(2) Zur Prüfung kann sich nur melden, wer die beiden letzten Semester an der Justus-Liebig-Universität studiert hat und folgende Unterlagen beifügt:

1. einen eigenhändig geschriebenen Lebenslauf, der insbesondere Angaben über den Bildungsgang enthalten soll,
2. den Nachweis einer praktischen Berufsausbildung,
3. die Nachweise über die abgeleistete Hospitation und das sozialpädagogische Praktikum,
4. den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums durch Vorlage des Studienbuches sowie der Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an mindestens zwei Seminaren in den in § 5 Abs. 1 genannten Bereichen,
5. den Nachweis über die abgelegte Diplomprüfung; kann dieser im Zeitpunkt der Meldung noch nicht erbracht werden, so kann er nachgereicht werden, spätestens jedoch eine Woche vor der mündlichen Prüfung,
6. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber in einem Strafverfahren verurteilt worden ist oder gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft bei der Staatsanwaltschaft anhängig ist,
7. die Versicherung, daß der Bewerber die Zulassung bisher bei keinem anderen Prüfungsamt beantragt hat oder die Mitteilung, wann und wo dies geschehen ist.

Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen	01.05.1996	7.74.00 Nr. 1	S. 5
--	------------	----------------------	------

(3) Über Ausnahmen von dem Erfordernis, die beiden letzten Semester an der Justus-Liebig-Universität zu studieren, insbesondere wenn die Diplomprüfung außerhalb Hessens abgelegt worden ist, entscheidet der Kultusminister.

§ 12 Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die in § 11 Abs. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen; eine Ablehnung ist zu begründen.

§ 13 Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Das Ergebnis der Klausur und die Teilergebnisse der mündlichen Prüfung sind durch je eine der folgenden Noten festzulegen:

- Sehr gut
- Gut
- Befriedigend
- Ausreichend
- Mangelhaft
- Ungenügend.

(2) Die Ergebnisse der Klausur und der mündlichen Prüfung in dem in § 5 Abs. 1 genannten Bereich, aus dem die Klausur gewählt wurde, werden durch den Prüfungsausschuß zu einer Gesamtnote zusammengefaßt.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn in jedem der beiden in § 5 Abs. 1 genannten Bereiche mindestens die Note „Ausreichend“ erreicht wird.

(4) Der Prüfungsausschuß faßt das Gesamtergebnis der Ersten Staatsprüfung in einer der folgenden Noten zusammen:

- Mit Auszeichnung bestanden
- Gut bestanden
- Befriedigend bestanden
- Bestanden.

Bei der Feststellung des Gesamtergebnisses sind die Ergebnisse der Übungen, Praktika, Studienarbeiten und Seminare angemessen zu berücksichtigen.

(5) Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird dies dem Bewerber durch den Vorsitzenden des Prüfungsamtes schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Auf Antrag des Bewerbers ist ihm eine Bescheinigung zu erteilen.

§ 14 Wiederholungsprüfung

(1) Wer die Erste Staatsprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen (Wiederholungsprüfung). Die Wiederholungsprüfung kann frühestens ein halbes Jahr und muß spätestens innerhalb von zwei Jahren nach der ersten Prüfung abgelegt werden.

(2) Der Kultusminister kann in begründeten Fällen Ausnahmen von der in Abs. 1 getroffenen Regelung zulassen. Soweit es sich um die Bewerber der landwirtschaftlichen Fachrichtung handelt, bedarf es des Einverständnisses mit dem Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten.

Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen	01.05.1996	7.74.00 Nr. 1	S. 6
--	------------	----------------------	------

§ 15 Rücktritt von der Prüfung

Tritt der Bewerber während der Prüfung zurück, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes darüber, ob die Prüfung nicht bestanden ist oder fortgesetzt wird. Tritt der Bewerber im Verlauf der fortgesetzten Prüfung wiederum zurück, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 16 Ausschluß von der Prüfung

(1) Ein Bewerber, der in der Prüfung täuscht, zu täuschen versucht, unerlaubte Hilfen verwendet oder sie anderen gewährt, kann von der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsamtes nach Anhörung des Bewerbers. Eine Wiederholung der Prüfung ist nur mit Genehmigung des Kultusministers, bei Bewerbern der landwirtschaftlichen Fachrichtung im Einvernehmen mit dem Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten, zulässig; sie ist ausgeschlossen, wenn der Bewerber auch in der Wiederholungsprüfung gegen Satz 1 verstößt.

(2) Stellt sich nach Abschluß der Prüfung heraus, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, kann der Kultusminister, bei Bewerbern der landwirtschaftlichen Fachrichtung im Benehmen mit dem Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten, die Entscheidung aufheben und das Prüfungszeugnis einziehen.

§ 17 Zeugnis

Über die bestandene Erste Staatsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt; es enthält die Noten für die beiden in § 5 Abs. 1 genannten Bereiche und das Gesamtergebnis. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

§ 18 Prüfungsgebühren

(gestrichen)

Dritter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 19 Übergangsregelung

(1) § 3 Abs. 2 gilt nicht für Bewerber, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung mindestens im fünften Semester befinden. Bewerber, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im vierten Semester befinden, haben nach eigener Wahl zu hospitieren oder ein sozialpädagogisches Praktikum abzuleisten.

(2) § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt nicht für die Bewerber, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung mindestens im vierten Semester befinden. Bewerber, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im vierten oder fünften Semester befinden, müssen nachweisen, daß sie mindestens je acht Wochenstunden einschließlich eines Seminars nach Wahl in den beiden in § 5 Abs. 1 genannten Bereichen belegt haben. Bewerber, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im sechsten oder siebten Semester befinden, müssen nachweisen, daß sie mindestens je vier Wochenstunden in den beiden in § 5 Abs. 1 genannten Bereichen belegt haben.

Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen	01.05.1996	7.74.00 Nr. 1	S. 7
--	------------	----------------------	------

§ 20 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
Hacker